

Satzung der Stadt Riedstadt über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Riedstadt“

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I. S. 618) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 2. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und die Anlagen zur Erzeugung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) der Stadt Riedstadt sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet sicherzustellen sowie die Förderung erneuerbarer Energien im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, um eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich erhöhen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszwecken fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „Stadtwerke Riedstadt“.

§ 3

Stammkapital

| | |
|---|----------------|
| Das Stammkapital des Betriebes beträgt | 2.556.459,41 € |
| Davon werden zugeordnet | |
| 1. den Einrichtungen Abwasserbeseitigung | 2.556.459,41 € |
| 2. den Anlagen zur Erzeugung von Strom im Sinne des EEG | 0,00 € |

§ 4

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin.

§ 5

Vertretung des Betriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den/die Betriebsleiter/in oder - bei dessen/deren rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch die vom Magistrat durch die Geschäftsordnung hierfür bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrates unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§71 HGO).
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter/in oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bestellten Stellvertreter

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes, der Erfolgsübersicht

sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Betrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrates hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht, die vierteljährliche Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Betrieb eine Betriebskommission.
Der Betriebskommission gehören an
1. Sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;
 2. Kraft ihres Amtes
 - a) Der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrates;
 - b) Drei weitere Mitglieder des Magistrates, die von diesem zu benennen sind;
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.
 4. zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind. Das Vorschlagsrecht für eine Person wird dem LWV eingeräumt.
- (2) Für jedes Mitglied der Betriebskommission wird ein/e Stellvertreter/in gewählt oder berufen. Die Vertreter/innen sind nach den Vorschriften des EigBGes zu wählen oder zu berufen, die auch für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Betriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 4,0 v. H. des Stammkapitals gemäß § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EBG) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 8.000,00 € nicht übersteigt.;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 10. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis 5.000,00 € im Einzelfall;
 11. Zustimmung zu den erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 analog der Zuständigkeitsregelung in § 7 der Haushaltssatzung;
 12. Aufnahme von Krediten.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der

Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Magistrates

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Betriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Die allg. Anordnungen und Richtlinien des Magistrates für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Betriebssatzung oder der Geschäftsordnung entgegenstehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Magistrat bestellt eine/n Betriebsleiter/in und überträgt ihm/ihr sowohl die kaufmännische Leitung als auch die technische Leitung.
- (5) Der Magistrat bestellt für den/die Betriebsleiter/in zwei Stellvertreter (für technischen und kaufmännischen Bereich je eine/n)

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden

soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidung darf sie nicht verzichten.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für

1. Erlass und Änderungen der Betriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Betrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigBGes und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, die einen Betrag von 50,000,00 € überschreiten.
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 8.000,00 € übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gern, § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustverträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder dem Betriebsleiter und dessen Stellvertretern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 7 EigBGes;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Erlass von Forderungen über 5.000,00 € im Einzelfall.
15. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gern. § 6 HGIG

{3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Beschäftigte der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Betriebs.
- (3) Dienstanweisungen und Hausverfügungen der Stadtverwaltung gelten auch für den Betriebsleiter und die sonstigen Mitarbeiter des Betriebes.

§12

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden und wird dort geführt. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§14

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Riedstädter Nachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 28. Juni 2007 außer Kraft.

Riedstadt, den 02.06.2016

MAGISTRAT DER
STADT RIEDSTADT

Werner Amend
Bürgermeister